

## Selbstständige oder unselbstständige Erbringung von Leistungen in der Sozialversicherung, anhand des Beispiels: Massage-Leistungen für Hotelgäste

Die Beurteilung einer Erwerbstätigkeit als selbständig oder unselbstständig ist immer das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung im konkreten Einzelfall - dabei werden die Elemente, die für bzw. gegen eine selbständige Erwerbstätigkeit sprechen, gewichtet - maßgeblich ist letztlich das Überwiegen. Je stärker daher die Elemente einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgeprägt sind, desto geringer ist das Risiko einer (nachträglichen) Beitragsvorschreibung durch die Gebietskrankenkasse.

Selbstständige Ausübung		Unselbstständige Ausübung	
Ausgestaltung	Merkmal	Merkmal	Ausgestaltung
Massagen erkennbar als Leistungsangebot des Masseurs (z.B. eigener Prospekt, eigene Preisliste des Masseurs, Hinweis auf Kooperation mit dem Masseur, ...)	(selbständiger) <i>Masseur als Leistungserbringer</i> gegenüber dem Gast	<i>Hotel als Leistungserbringer</i> gegenüber dem Gast	Massagen als Leistungen des Hotels
Rechnungsstellung durch den Masseur, Hotel übernimmt allenfalls lediglich das Inkasso (Leistungsentgelt geht an den Masseur)	(selbständiger) <i>Masseur als Leistungserbringer</i> gegenüber dem Gast	<i>Hotel als Leistungserbringer</i> gegenüber dem Gast	Rechnungsstellung durch das Hotel im Rahmen der Hotelrechnung (Weitergabe lediglich eines Teils des Leistungsentgelts an den Masseur)
Tatsächliche gelebte Praxis, sich bei der Erbringung der Massagen durch Dritte vertreten lassen (bloße Vereinbarung einer Vertretungsmöglichkeit nicht ausreichend)	Erbringung der Leistung in <i>überwiegender persönlicher Unabhängigkeit</i>	Erbringung der Leistung in <i>überwiegender persönlicher Abhängigkeit</i>	persönliche Erbringung der Massagen
Vorgabe der Zeiträume, in denen er den Gästen des Hotels zur Verfügung steht, durch den Masseur (eine Vereinbarung konkreter Termine durch die Rezeption für den Masseur sollte nicht schaden)	<i>keine Eingliederung</i> in die betriebliche Organisation des Hotels	<i>Eingliederung in die betriebliche Organisation</i> des Hotels	maßgebliche Vorgabe der Zeiträume, in denen der Masseur den Gästen zur Verfügung steht, durch das Hotel;
Angemessene(s) Miete/Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten und allfälliger sonstiger Betriebsmittel (Liege, ...); möglichst Einsatz eigener Betriebsmittel (Öle, Handtücher, ...)	Erbringung der Leistung mit <i>eigenen Betriebsmitteln</i>	Erbringung der Leistung mit <i>Arbeitsmitteln, die vom Hotel zur Verfügung gestellt</i> werden	Erbringung der Massagen in vom Hotel zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und mit vom Hotel zur Verfügung gestellten Betriebsmittel (Liege, Handtücher, ...)
keine Weisungen des Hotels in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenes Verhalten	Erbringung der Leistung in <i>persönlicher Unabhängigkeit</i>	Erbringung der Leistung in <i>persönlicher Abhängigkeit</i>	Weisungen/Vorgaben des Hotels hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeits- bezogenem Verhalten
Massage-Leistungen für unterschiedliche Auftraggeber			Erbringung der Massagen nur für einen Auftraggeber